



Sofern vereinbart

Kostenpaket „Tier und Garten“ (KP-TG_09_2024_VGV_TierundGarten)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für das Kostenpaket „Tier und Garten“? Was ist unter dem Kostenpaket „Tier und Garten“ zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss Kostenpaketes „Tier und Garten“ ist es, dass die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt und der Versicherungswert als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A 1.3 Kostenpaket „Tier und Garten“

Der Versicherer erbringt monetäre Hilfeleistungen in Form von Kostenentschädigungen gemäß den nach A2 definierten Ereignissen.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen zielt das Kostenpaket „Tier und Garten“ auf die Wiederherstellung der beschädigten Sachen ab.

A 2 Welche Schäden und Sachen sind versichert? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für die einzelnen Ereignisse?

A 2.1 Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen, sowie die tatsächlichen anfallenden Kosten für die Wiederaufforstung.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen beinhalten die Wiederaufforstungskosten:

- die menschliche Anstrengung, um den Versicherungsort mit neuen Bäumen gleicher Art und Menge wieder aufzufüllen;
- die Kosten, welche für die Anschaffung neuer Bäume in gleicher Art und Menge entstehen;
- die Kosten, die für die Anschaffung von Nebenprodukten, wie beispielsweise Mutterboden, Düngemittel etc., anfallen, so dass eine erfolgreiche Wiederaufforstung möglich ist.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bäume sind durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1 umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für umgestürzte Bäume
SVVaG Top	bis 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 7.500 EUR

Selbstbeteiligung Für Sturm- und Hagelschäden nach den AVB-A, § 4 gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten, mind. 250 EUR, max. 750 EUR, je Versicherungsfall.

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- bereits abgestorbene Bäume oder in einem Umfang beschädigte Bäume, so dass ein Absterben eingetreten wäre;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass die nach einem Versicherungsfall notwendige Wiederaufforstung nicht, auch nicht in Teilen, erfolgreich sein wird;



- Kosten, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Beseitigung von Spechtabschlägen

Der Versicherer ersetzt die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Abschlägen durch Spechte (lat. Picidae) an versicherten Sachen, die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Beseitigung von Spechtabschlägen
SVVaG Top	bis 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

A 2.3 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Versichert sind die Kosten für eine fachgerechte Entfernung und Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, welche sich am oder im versicherten Gebäude, einschließlich versicherter Nebengebäude, oder versicherter Garten- und Gewächshäuser, befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
SVVaG Top	bis 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis 5.000 EUR

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht, wenn

- die Entfernung und/oder die Umsiedlung aus rechtlichen Gründen, beispielsweise aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist und
- beim Versicherungsnehmer und/oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen Kenntnis über das Bestehen von oder den im Bau befindlichen Wespen-, Hornissen- und Bienennestern vor Beginn des Versicherungsvertrages bestand.

A 2.4 Entfernung- und Neupflanzungskosten für Gartenpflanzen

A 2.4.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entfernung- und Neupflanzung von Gartenpflanzen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen werden folgende Formen und Gartenpflanzen zusammengefasst:

- Blumen
- Kletterpflanzen
- Sträucher
- Gemischte Pflanzungen, die verschiedene Arten von Pflanzen miteinander kombinieren, um ästhetische oder funktionale Ziele zu erreichen
- Büsche
- Grasflächen
- Ziergräser

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gartenpflanzen sind eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1 umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Entfernung- und Neupflanzungskosten für Gartenpflanzen nach einem versicherten Ereignis
SVVaG Top	bis 10.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 15.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Entfernung- und Neupflanzungskosten

- für Bäume, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen oder sonstigen Anlagen, die der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung dienen;
- Kosten, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.



A 2.4.2 Wiederherstellung nach Wildschaden

In Ergänzung zu A 2.4.1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entfernung- und Neupflanzung von Gartenpflanzen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, die nach einem Wildeinfall zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingung handelt es sich bei dem Wild um Schalenwild oder Federwild nach dem Bundesjagdgesetz.

Voraussetzung Eine natürliche Regeneration dieser Gartenpflanzen ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Entfernungs- und Neupflanzungskosten für Gartenpflanzen nach einem Wildschaden
SVVaG Top	bis 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Entfernungs- und Neupflanzungskosten für Bäume, Gemüsepflanzen, Obstpflanzen oder sonstigen Anlagen, die der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung dienen.

A 2.5 Gartenanlagen

A 2.5.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, welche in Folge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.

Definition Gartenanlagen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf die Gesamtheit der Elemente in einem Garten des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes, die ausschließlich der Struktur und Ästhetik dienen. Hierzu zählen folgende Anlagen:

- Blumenkästen und -kübel
- Dekorative Elemente wie Skulpturen und Kunstwerke
- Rankgerüste
- Gartenbeleuchtungsanlagen
- Strukturen (u. a. Zäune, Mauern), jedoch keine Grundstückseinfriedungen
- Veranden
- Wassermerkmale/Wasserfunktionen wie Bachläufe, Springbrunnen etc.
- Zierpfade (keine Hof- und Gehwegbefestigungen)

Voraussetzung Die Gartenanlagen sind in Folge einer versicherten Gefahr nach den AVB-A, § 1 beschädigt oder zerstört worden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Gartenanlagen
SVVaG Top	bis 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Kosten, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen entstanden sind oder entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.5.2 Wiederherstellung nach Wildschaden

In Erweiterung zu A 2.5.1 ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten für Gartenanlagen, die nach einem Wildeinfall zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser Besonderen Versicherungsbedingung handelt es sich bei dem Wild um Schalenwild oder Federwild nach dem Bundesjagdgesetz.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten der Wiederherstellung von Gartenanlagen nach einem Wildschaden
SVVaG Top	bis 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.



A 2.6 Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entfernungs- und Neupflanzung von Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 zerstört oder beschädigt worden sind.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen handelt es sich bei Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung um Anlagen, die darauf ausgelegt sind, Nahrungsmittel und Ressourcen für den eigenen Haushalt zu produzieren, um damit die Selbstversorgung des Versicherungsnehmers oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu unterstützen.

Zu den Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung werden folgende Bestandteile gezählt:

- Gemüseanbau
- Obstanbau
- Kräuterbeete
- Beerensträucher
- Nutzpflanzen
- Kompost-Stationen
- Bienenvölker (artgerechte Haltung vorausgesetzt)
- Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete
- Kulturen, Kulturgruppen

Voraussetzung Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Die Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung sind in Folge einer versicherten Gefahr nach den AVB-A, § 1 beschädigt oder zerstört worden.
- Eine natürliche Regeneration der Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung ist nicht zu erwarten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten der Wiederherstellung von Gartenanlagen zur hauswirtschaftlichen Selbstversorgung
SVVaG Top	bis zu 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 10.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Kosten, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdstoch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Mehrkosten, welche sich in Folge eines erlittenen Versicherungsfalles aus der Anschaffung von Substitutionsgütern ergeben können;
- Kosten für den Ersatz von Hühnern, Enten, Schafen, Ziegen oder sonstigen Erzeugertiere (Ausnahmen Bienenvölker);
- Obstbäume, Obstplantagen, Gemüse- und Kräuterbeet Anlagen, Getreideanbau, Kulturen, Kulturgruppen und weiteres, deren Erzeugnisse über die zu erwartenden, haushaltsüblichen Mengen hinausgehen und der Erzielung von Verkaufserlösen dienen;
- Kosten infolge von Wildschäden.

A 2.7 Schäden durch Bäume nach Wurzelbefall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache, nachdem die strukturelle Integrität des Baumes durch Wurzelbefall massiv beschädigt wurde und der befallene Baum infolgedessen auf die versicherte Sache stürzt. Dies gilt auch für mitwirkende Ursachen durch Sturm und Hagel nach den AVB-A, § 4

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen wird der Wurzelbefall von Bäumen durch nachfolgende Ursachen ausgelöst:

- Wurzelbefall durch Pilze
- Wurzelbefall durch Insekten
- Wurzelbefall durch Nematoden
- Wurzelbefall durch Nager und Wühler, einschließlich Freilegung der Wurzeln durch Wühlen und Graben

Voraussetzung Die befallenen Bäume befinden sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort.

Befallenen Bäume auf oder unmittelbar angrenzend zu der Grundstückseinfriedung zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort stehen dem gleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten durch Schäden von Bäumen nach Wurzelbefall
SVVaG Top	bis zu 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 10.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.



Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Ausschluss Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sache, die in Folge einer Störung der strukturellen Integrität des Baumes durch

- chemische Schadstoffe (Pestizide, Herbizide, Bodenschadstoffe);
- Bodenerosion;
- sonstige Einwirkungen, wie unsachgemäße Pflanzung, Graben oder Baumwurzelschneiden;

entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Ferner sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- bereits befallene Bäume;
- Kosten für die Aufräumung- und Wiederaufforstung der betroffenen Bäume.
- Kosten, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen entstanden sind oder entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.8 Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb versicherter Gebäude sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Beißen, Kratzen, Nissen, Picken oder Urinieren wildlebender Tiere entstehen

Definition Im Verständnis dieser Besonderen Versicherungsbedingung handelt es sich bei dem Wild um Schalenwild oder Federwild nach dem Bundesjagdgesetz.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere
SVVaG Top	bis zu 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Für Pickschäden durch Vögel gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Kosten für Schäden an elektrischen Leitungen, Anlagen und Dämmungen, die durch Amphibien, Fische, Gliederfüßer (u. a. Insekten, Spinnen), domestizierte Tiere / Haustiere und Reptilien entstanden sind.
- Folgeschäden aller Art, bspw. durch Fehlen elektrischer Spannung.

A 2.9 Schädlingsbekämpfung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Schädlingsbekämpfung.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingung gelten als Schädlinge:

- Ameisen
- Flöhe (lat. Siphonaptera)
- Mäuse
- Ratten
- Schaben (Kakerlaken)
- Silberfische (lat. Lepisma saccharina)

Voraussetzung Das versicherte Gebäude, einschließlich der auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befindlichen Nebengebäuden, ist in einem solchen Ausmaß von Schädlingen betroffen, welches nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten durch Schädlingsbekämpfung
SVVaG Top	nicht versichert
SVVaG Top Plus	bis zu 1.000 EUR



A 2.10 Wurzelschäden am versicherten Gebäude

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden am versicherten Gebäude, einschließlich der auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befindlichen Nebengebäuden, wenn sie durch Baumwurzeln verursacht wurden.

Voraussetzung Versicherungsschutz für Wurzelschäden besteht nur, wenn

- die Bäume sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und
- der Versicherungsnehmer die Gefahr hierfür trägt.

Bäume auf Grundstückseinfriedungen des im Versicherungsschein genannten Versicherungsscheins, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, stehen dem gleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten durch Wurzelschäden am versicherten Gebäude
SVVaG Top	bis zu 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 5.000 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Versicherungsfall.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Wurzelschäden an der Bodenplatte des versicherten Gebäudes;
- Kosten für Baumfellarbeiten und Wiederaufforstungskosten für entfernte Bäume aufgrund von drohenden oder bereits eingetretenen Wurzelschäden am Gebäude
- bereits durch Baumwurzeln verursachte Schäden

A 2.10.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, oberflächennahe Wurzelentwicklungen, die durch Auswölbungen oder sonstigen Erhebungen des Erdreichs erkennbar sind, zu inspizieren und, sofern erforderlich, geeignete Schutzmaßnahmen, wie Wurzelschutzsysteme, zu installieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 3 Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Tier und Garten“?

A 3.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 3.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.